



Württembergischer  
Fußballverband e.V.

# **Durchführungsbestimmungen Jugendfußball**

**für die Verbandsspiele der Jugend  
im Spieljahr 2015 / 2016**

## 1. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele nur die Spielfelder benützen, die er für das laufende Spieljahr gemeldet hat. Plätze, die während der laufenden Spielrunde neu hinzukommen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu melden.

Spielfelder müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze (Normalspielfeld) sind ordnungsgemäß zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verkleinerte Spielfelder (Kompakt- oder Klein- oder Minispielfeld) können durch Linien, unterbrochene Linien, Hütchen oder Markierungsteller/-band kenntlich gemacht werden.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat. **Die Tore müssen gegen Umfallen gesichert sein.** Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauerplätzen muss außerdem ein angemessener Abstand eingehalten werden, so dass der Spielablauf nicht gestört wird. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen keine Gegenstände angebracht werden, an denen sich die Spieler verletzen können.

Sämtliche Verbandsrundenspiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der spielleitenden Stelle darf ein Verbandsrundenspiel nicht auf den Platz des Gegners verlegt werden.

Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die spielleitende Stelle ein Verbandsrundenspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der spielleitenden Stelle ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.

## 2. Erste Hilfe

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten, Decken usw.) zu stellen.

### **3. Ordnungsdienst**

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten) zu sorgen. Bei Verbands- und Pokalspielen der A- und B-Junioren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung.

Mannschaftsbetreuer dürfen während des Spiels das Spielfeld nur dann betreten, wenn sie hierzu vom amtierenden Schiedsrichter aufgefordert werden.

### **4. An- und Absetzung der Spiele**

Die von den Staffelleitern erstellten Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Jeder Verein ist verpflichtet, zu den von der spielleitenden Stelle angesetzten Verbandsspielen rechtzeitig anzutreten. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Danach ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Spielverlegungen und Spielabsetzungen kann nur der zuständige Staffelleiter vornehmen. Alle Spielab- und Spielansetzungen müssen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem vorgenommen werden. Etwaige telefonisch vorausgegangene Mitteilungen sind anschließend schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu bestätigen. Jede Ansetzung eines Spiels muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Ansetzung des Spiels abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt oder verlegt werden, wenn Gründe geltend gemacht werden, die nachweislich bei der Erstellung der Terminliste noch nicht bekannt waren und ein Beharren auf dem Termin unzumutbar erscheint. Der Spielgegner ist nach Möglichkeit vorher zu hören.

Anträge auf Spielverlegung, die mit der Verhinderung von Spielern durch Kommunion, Konfirmation, Schullandheimaufenthalt u. a. begründet werden, sind frühzeitig – spätestens zwei Wochen vor dem Spieltag – an die spielleitende Stelle zu richten. Dabei sind die betreffenden Jugendlichen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu benennen; gleichzeitig ist eine Bestätigung der amtlichen Institution (Kirche, Schule) beizufügen.

Bei Krankheitsfällen und bei Impfungen sind die Atteste des jeweils behandelnden Arztes den zuständigen Staffelleitern wie folgt vorzulegen: Bei der Beantragung der Spielverlegung, jedoch spätestens drei Tage nach dem in der Terminliste festgelegten Spieltag. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Bescheinigungen über eine Befreiung vom Schulsportunterricht werden als Atteste nicht anerkannt. Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn in o. g. Fällen insgesamt bei 11er- und 9er-Mannschaften mindestens drei Spieler und bei 7er-Mannschaften zwei Spieler nicht zur Verfügung stehen und die Antragsfrist nicht überschritten wird. Im Bereich der A- und B-Junioren/innen-Verbandsstaffel sowie C-Junioren-Landesstaffel besteht bei Vorliegen der vorgenannten Gründe kein Anspruch auf Spielverlegung.

Anträge auf Spielabsetzung oder Spielverlegung wegen verletzter oder gesperrter Spieler sind nicht zulässig.

## **5. Unbespielbarkeit des Platzes**

Ist ein Verein der Meinung, seine, dem Jugendspielbetrieb zur Verfügung stehenden Plätze seien unbespielbar, so hat er dies seinem Staffelleiter – frühestens zwei Tage vor dem Spieltag – zu melden. Darauf wird dieser selbst oder ein von ihm beauftragter Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter den Platz besichtigen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins. Sofern der Staffelleiter einen Mitarbeiter oder Schiedsrichter mit der Besichtigung des Platzes beauftragt hat, muss ihn dieser über das Ergebnis der Besichtigung unterrichten. Die Entscheidung, ob ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, kann nur der Staffelleiter treffen. Andere Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter sind hierzu nicht berechtigt. Der zur Leitung eines Verbandsspiels eingeteilte Schiedsrichter ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Spiel abzusetzen. Er kann nur, wenn er am Spieltag selbst an Ort und Stelle die Unbespielbarkeit des Platzes festgestellt hat, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein anderes gemeldetes Ausweichspielfeld (§ 24 Abs. 1 JugO) zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern soll der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler.
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung bei dem Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuziehen.

Sollten am Spieltag die Platzverhältnisse ergeben, dass durch die Benutzung des Platzes die Durchführung des Spieles einer in Konkurrenz spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet ist, so gilt folgendes: Ist das Spiel einer in der Landesliga oder in einer höheren Spielklasse spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der zur Spielplatzgestaltung verpflichtete Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Spiele der A- und B-Junioren-Bundesliga, A-, B- und C-Junioren- sowie B-Juniorinnen-Oberliga.

Ist das Spiel einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der zur Spielplatzgestaltung verpflichtete Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele von A-Juniorenmannschaften, die in der Bezirksstaffel oder in einer höheren Spielklasse spielen, und Pflichtspiele von B-Juniorenmannschaften, die in der Verbandsstaffel oder in einer höheren Spielklasse spielen sowie Pflichtspiele von C-Junioren- und B-Juniorinnenmannschaften, die in der Oberliga spielen. Die Absage hat dem zuständigen Staffelleiter gegenüber zu erfolgen.

## **6. Spieltag**

Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Feiertag ansetzen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

Bei den D-Junioren/innen können Spiele auch an Wochentagen angesetzt werden, sofern vor Rundenbeginn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der beim Staffeltag anwesenden Vereine erfolgte. Bei den A-, B- und C-Junioren, sowie bei den A-, B- und C-Juniorinnen sind Wochentagsspiele nur zulässig, wenn es sich um ein Pokal- oder Nachholspiel handelt und die Terminplanung keine andere Möglichkeit zulässt; fehlen diese Voraussetzungen, muss das schriftliche Einverständnis beider Vereine vorliegen.

In allen Fällen sind Verbandsspiele so rechtzeitig anzusetzen, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind – ausgenommen Spiele der A- und B-Junioren/innen, vorausgesetzt die Spiele finden auf einem Platz mit einer Beleuchtungsanlage statt.

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spiels dieses fortführen, sofern durch das Einschalten der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse ausreichend verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtung ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

Die Spiele der beiden letzten Spieltage sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

## 7. Spielzeiten

A-Junioren 2 x 45 Minuten	A-Juniorinnen 2 x 45 Minuten
B-Junioren 2 x 40 Minuten	B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten
C-Junioren 2 x 35 Minuten	C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten
D-Junioren 2 x 30 Minuten	D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten

Die Staffelleiter sind berechtigt, bei extremen Temperaturen in den Sommermonaten, insbesondere in den Monaten Juni, Juli und August, die Verbandsspiele zeitlich zu verlegen.

## 8. Altersklasseneinteilung

A-Junioren 1.1.97 und jünger	A-Juniorinnen 1.1.97 und jünger
B-Junioren 1.1.99 und jünger	B-Juniorinnen 1.1.99 und jünger
C-Junioren 1.1.01 und jünger	C-Juniorinnen 1.1.01 und jünger
D-Junioren 1.1.03 und jünger	D-Juniorinnen 1.1.03 und jünger

In den Altersklassen der C, D-, E- und F-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt

## 9. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften, die vom Verbandsspielausschuss auf Antrag der beteiligten Vereine genehmigt werden, nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in der Kreisstaffel, Leistungsstaffel oder Bezirksstaffel spielen. In der A- und B-Junioren- sowie B-Juniorinnen-Verbandsstaffel und C-Junioren-Landesstaffel sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister einer Bezirksstaffel der A-, B- oder C-Junioren oder der B-Juniorinnen oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet der federführende, erstgenannte Verein auf dieses Recht, können sich die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen. Wird auch kein anderer Verein einvernehmlich als Aufsteiger benannt, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung gilt entsprechend und bleibt hiervon unberührt. **Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen** Die Genehmigung gilt jeweils nur für ein Spieljahr (1.7. – 30.6.).

## **Das Genehmigungsschreiben für die Spielgemeinschaft ist mitzuführen und dem SR bei der Passkontrolle unaufgefordert vorzulegen.**

Je Altersklasse können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschaftsstärke.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der federführende, erstgenannte Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaften der weiter beteiligten Vereine steigen in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, können sich die weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen, auf den das Recht übergehen soll. Verzichtet der erstgenannte Verein und wird auch kein anderer Verein einvernehmlich benannt, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend. Die Verbandsspiele der Spielgemeinschaften können an zwei Spielorten ausgetragen werden. Der Spielortwechsel ist grundsätzlich nur zum Jahreswechsel möglich, in Ausnahmefällen darüber hinaus auch in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Die auf die Vereine ausgestellten Pässe sind gültig, sie werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

### **10. Nichtantreten, Rücktritt von Spielen**

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Verbandsspielausschuss in die nächst niedrigere Spielklasse versetzt werden. In jedem Fall des Rücktritts werden von der spielleitenden Stelle die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen.

### **11. Gestellung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten**

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichter-Ausschüsse im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen. Erscheint bei Jugendspielen (ausgenommen Spiele der A-Juniorenverbandsstaffel) kein Verbandsschiedsrichter, so haben beide Jugendleiter bzw. Mannschaftsbetreuer zu prüfen, ob ein geprüfter Schiedsrichter als Zuschauer anwesend ist und mit der Spielleitung beauftragt werden kann; im Zweifelsfall ist die Schiedsrichterprüfung nachzuweisen. Ist ein geprüfter Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, anwesend, ist ihm die Spielleitung zu übertragen. Steht kein geprüfter, unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, sondern nur ein geprüfter Schiedsrichter, der einem der beteiligten Vereine angehört, so ist er mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern beide Vereine einen geprüften Schiedsrichter stellen können und keine Einigung zustande kommt, so ist der dem Platzverein angehörende Schiedsrichter mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern überhaupt kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung steht, ist der Platzverein für die Gestellung eines Spielleiters verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die schuldigen Vereine als verloren.

Erscheint bei Spielen der A-Juniorenverbandsstaffel kein Verbandsschiedsrichter, so findet § 55 der Spielordnung Anwendung.

Bei allen Spielen (außer der A-Juniorenverbandsstaffel) hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Die Vergütung der Schiedsrichter erfolgt gemäß den Vorgaben zur Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter.

## **12. Spielführer**

Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu benennen. Er ist durch eine, sich von der Farbe des Trikots unterscheidende, Armbinde zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

Der Spielführer hat die Aufgaben, einerseits alle mit dem Spiel zusammenhängenden Belange seiner Mannschaft dem Schiedsrichter gegenüber zu vertreten, und andererseits den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über ein sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen.

Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatzmann zu benennen.

Berechtigte Anliegen und Rückfragen über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen kann der Spielführer in angemessener Form beim Schiedsrichter vorbringen. Der Schiedsrichter hat den Spielführer als verantwortlichen Helfer zu betrachten. Er unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und zieht ihn zur Mitarbeit heran. Der Spielführer hat den Schiedsrichter auch nach Beendigung des Spieles zu unterstützen.

## **13. Spielkleidung – Rückennummern**

Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen, auf der Rückseite den Vereinsnamen, die Nummer sowie den Namen des Spielers tragen. Sofern die Trikots der Spieler mit Rückennummern versehen sind, müssen diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nummerierung soll in der üblichen Form von 1 – 11 erfolgen. Die Auswechselspieler sollen mit den Nummern 12 – 17 versehen werden. Eine Durchnummerierung der Trikotonnummern ist nur dann zulässig, wenn Sie durchgehend erfolgt und sämtliche Nummern von 1 bis zur höchsten Nummer vergeben sind.

Werbegenehmigungskarten müssen nicht mehr vorgelegt werden. Werbung auf der Spielkleidung ist aber auch weiterhin nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke - bei Jugendmannschaften für jegliche - Alkoholika ist unzulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet. Der Werbepartner ist weiterhin von den Vereinen im DFBnet-Spielbericht anzugeben.



Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. Jeder Torwart hat sich in der Farbe der Sportkleidung (auch Stutzen) von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter zu unterscheiden.

#### **14. Meldung von Spielergebnissen**

Die Platzvereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Spiele unverzüglich an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.

#### **15. Einsatz von Jugendlichen in mehreren Mannschaften**

Ein Jugendlicher darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Das bedeutet, dass Jugendspieler aller Altersklassen, die bereits in einer Mannschaft eingesetzt waren, am selben Tag nicht mehr in einer weiteren Jugend-, Herren- oder Frauenmannschaft eingesetzt werden können.

#### **16. Rechtsprechung**

Für alle Einsprüche und sonstigen Vorkommnisse anlässlich der Verbandsspiele sind die Rechtsprechungsorgane wie folgt zuständig:

Für die Spiele der A-, B-Junioren- und B-Juniorinnen-Verbandsstaffel, der C-Junioren-Landesstaffel sowie für alle Verbandspokalspiele der A- und B-Junioren sowie B-Juniorinnen das Sportgericht der Verbands- und Landesligen (Schriftverkehr über die wfv-Geschäftsstelle), für die von den Bezirken geleiteten Jugendspiele das jeweilige Bezirkssportgericht.

Einsprüche gegen die Spielwertung bei den D-Juniorinnen sind ausgeschlossen.

#### **17. Feldverweise**

Jugendliche können vom Schiedsrichter für die Dauer von fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Für ein weiteres Vergehen nach der Zeitstrafe erfolgt der Feldverweis auf Dauer, der eine automatische Vorsperre des Spielers auslöst. Die Spielerpässe von Spielern, die einen Feldverweis auf Dauer erhalten haben, werden vom SR nicht eingezogen. Der Spielerpass verbleibt beim Verein, auch während einer möglichen Sperrstrafe. Im Jugendspielbetrieb ist die Verwendung der gelb/roten Karte nicht möglich.

#### **18. Spielsystem, Auf- und Abstieg**

Das Spielsystem auf Verbandsebene wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses festgelegt. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke und der Auf- und Abstieg am Ende der Saison regelt sich nach den vom Bezirksjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

## **19. Elektronischer Spielbericht, Passkontrolle, Spielerlaubnis und Teilnahmeberechtigung**

### Elektronischer Spielbericht

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DfBnet (Spielbericht) einzugeben. Ebenso sind der Trainer und ein Mannschaftsverantwortlicher zu benennen (Pflichtangaben). Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, können unter der entsprechenden Rubrik mit den geforderten Angaben (Rü.-Nr., Name, Vorname, Geb.-Datum) erfasst werden.

Der Spielbericht ist 45 min. vor Spielbeginn von beiden Vereinen freizugeben.

Zudem sind von beiden Vereinen die Spielerpässe dem SR zu übergeben. Diese sind in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern zu sortieren (getrennt nach Startformation, danach Auswechselspieler).

Dem Schiedsrichter ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor die Freigabe der beiden Vereine erfolgt ist.

Bei Ausfall des Spielbericht Online oder fehlender Eingabe/Freigabe eines oder beider Vereine haben diese – wie bisher – ein Spielberichtsformular in Papierform auszufüllen.

Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Änderungen oder Ergänzungen in der Mannschaftsaufstellung, die sich nach der Freigabe durch die Vereine ergeben haben, sind dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn zu melden. Diese können nur noch durch den Schiedsrichter – nach Spielende – im Spielbericht abgeändert werden.

Falls in begründeten Fällen der Spielbericht Online nicht unmittelbar nach Spielende vor Ort bearbeitet und freigegeben werden kann, hat der Heimverein innerhalb der vorgegebenen Frist das Spielergebnis zu melden (s. Ziffer 14).

### **Passdurchsicht und -kontrolle**

Der Schiedsrichter prüft die Spielberechtigung der Spieler (auch Auswechselspieler) anhand des Spielbericht und der vorgelegten Spielerpässe. Sämtliche auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler unterliegen der Disziplinalgewalt des Schiedsrichters.

### **Spielerpass und Spielerlaubnis**



Ein Spielerpass muss neben den Eintragungen der Passstelle, um gültig zu sein, enthalten: ein mit dem Vereinsstempel versehenes zeitgemäßes Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Spielers.

Das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen. Der Vereinsstempel muss sich teilweise auf dem Pass und auf dem Lichtbild befinden; es darf nur ein Vereinsstempel auf Bild und Spielerpass angebracht sein (auch bei Gastspielern der Vereinsstempel des Stammvereins). Bei neuen Spielerpässen müssen Passbild und Unterschrift unter der Selbstklebefolie angebracht sein.

## Nachweis der Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden.

Name und Geburtsdatum müssen mit dem Spielbericht übereinstimmen

Pass-Nr.	1234 5678	VNr. 35000815	 <p><b>Spielerpass</b></p>  <p><i>Jens Müller</i> Unterschrift Spieler/Spielerin</p>
Name:	Müller Jens		
geb. am:	17.10.1999		
Verein:	SV BERGDORF		
Spielrecht:	Pflichtspiele 10.3.2006 Freundschaftsspiele 10.3.2006		
GASTSPIELRECHT für: 1714 FC TALSTADT ab: 26.07.2015 für 2015/2016			
Ausstellungsdatum			

**Das Lichtbild muss dauerhaft befestigt** sein, also geklebt oder getackert.

Gesichtsvergleich in der Mannschaftskabine: Ist das Lichtbild noch zeitgemäß (**nur Jugend**)?

**Vereinsstempel** muss der des Stammvereins sein, auch bei Gastspielerlaubnis.

Es ist nur ein Vereinsstempel erlaubt, der **über Spielerpass und Lichtbild** gehen muss.

**Eigenhändige Unterschrift.** Ohne Unterschrift nur Pässe von F-Junioren und Bambini.

### Prüfung: Besteht Spielrecht (auch Gastspielrecht) für das heutige Spiel?

Der Spieler Müller kann in der Saison 2015/2016 (1.7.2015 – 30.6.2016) in Jugendmannschaften des FC Talstadt eingesetzt werden. Ist die Gastspielerlaubnis abgelaufen, gilt das Spielrecht wieder für den Stammverein SV Bergdorf.

Wichtiger Hinweis:

Bei Pässen mit **Selbstklebefolie** müssen sich **Passbild, Vereinsstempel und Unterschrift unter der Selbstklebefolie** befinden!

### Mögliche Mängel bei der Kontrolle von Spielerpässen:

1. Pass fehlt
  2. Lichtbild fehlt
  3. Unterschrift fehlt
  4. Stempel fehlt oder verwischt (nicht erkennbar)
  5. Stempel nur auf Pass oder nur auf Bild
  6. Bild/Stempel/Unterschrift befinden sich auf der Selbstklebefolie
- 
7. Änderungen oder zusätzlichen Eintragungen im Spielerpass
  8. Vorhandensein mehrerer Stempel
  9. nicht zeitgemäßes Passbild
- 
10. Eintragungen auf der Passrückseite

In allen **zweifelhaften Fällen** empfiehlt es sich, für den jeweiligen Spieler neben dem Spielerpass einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorzulegen, oder die Identität des Spielers auf sonstige Art und Weise nachzuweisen wenn Spielerlaubnis grundsätzlich besteht.

**Passumtausch**  
(Meldung durch Schiedsrichter)

Achtung: evtl. fehlendes Spielrecht

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich. In allen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, neben dem Spielerpass für den/die jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, aus diesem Grund einem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verwehren.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt, es sei denn, der Nachweis der **Identität** des Spielers kann von dem betreffenden Verein **auf andere Art und Weise geführt** werden.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat bzw. der Nachweis der Identität des Spielers auf andere Art und Weise geführt wurde. Im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 der Spielordnung und gemäß der Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung bei allen Freundschaftsspielen, Turnieren, Spielen um den wfv-Verbandspokal und Bezirkspokal, Spielen der Reserve sowie allen Hallenspielen (ausgenommen Meisterschaften) eingesetzt werden. Die für einen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Verein ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

## **20. Zahl der Spieler**

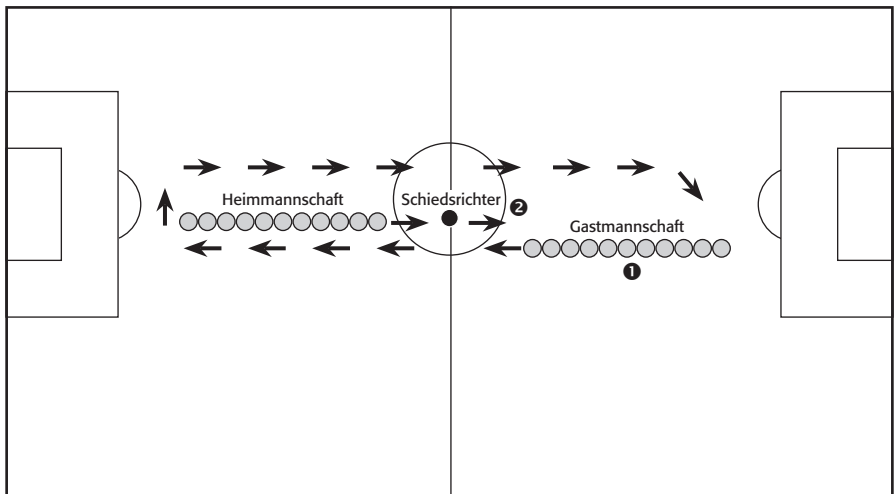
Bei Spielbeginn müssen von jeder 11er- und 9er-Mannschaft mindestens sieben, von jeder 7er- Mannschaft mindestens fünf Spieler spielbereit auf dem Feld sein. Es können auch Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftenstärke gebildet werden („Norweger Modell“). Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftenstärke aufeinander, wird mit der geringeren Mannschaftenstärke gespielt. Die Mannschaftenstärke ist vor Saisonbeginn festzulegen. Eine Änderung ist nur in der Winterpause möglich.

## 21. Handschlag vor dem Spiel

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Verbandsspiel (Freundschafts-, Pokal-, Meisterschaftsspiel) als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.

### Ablauf:

Die Heimmannschaft bleibt stehen. Die Gastmannschaft geht auf den Schiedsrichter und die Heimmannschaft zu ❶. Im Vorbeigehen geben die Spieler dem Schiedsrichter und den Spielern der Heimmannschaft die Hand. Die Gastmannschaft geht auf seine ursprüngliche Position zurück. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Spielführer der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei ❷.



## 22. Auswechseln von Jugendlichen

Bei allen Jugendspielen können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) 4 Spieler (ausgenommen D-Junioren/innen, hier beliebig viele) ausgetauscht werden. Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene darf ein ausgewechselter Spieler nicht wieder in die Mannschaft genommen werden. Auf Bezirksebene dürfen die Auswechselspieler bzw. -spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den A-, B-, C- und D-Juniorinnen sind auf dem Spielbericht in der Regel die Namen der vorgesehenen Auswechselspieler aufzuführen. Die Auswechselspieler nehmen an der Passkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters. In Ausnahmefällen können auch andere Auswechselspieler eingesetzt werden.

Auswechselspieler bzw. -spielerinnen können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten. Auch beim beliebigen Ein- und Auswechseln ist dies jeweils nur in einer Spielunterbrechung auf Zeichen des Schiedsrichters an der Mittellinie möglich.

Vor dem Eintritt in das Spiel haben Auswechselspieler bzw. -spielerinnen, sofern sie nicht vor dem Spiel an der Passkontrolle teilgenommen haben, dem Schiedsrichter unaufgefordert ihren Spielerpass vorzuzeigen. Bei Fehlen des Spielerpasses gilt § 26 der Jugendordnung entsprechend. Ein Spieler, der des Feldes verwiesen wurde, darf nicht ersetzt werden.

Beim Strafstoßschießen sind nur Spieler zugelassen, die beim Schlusspfiff zum Spiel gehören. Nicht im Spiel befindliche Auswechselspieler und Spieler, deren Zeitstrafe noch nicht abgelaufen ist, gehören nicht zum Spiel.

Wird der Schiedsrichter vor Beginn eines Freundschaftsspiels nicht über die max. Anzahl der Auswechslungen informiert oder wurde keine Einigung erzielt, sind 6 beliebige Auswechslungen (Ausnahme: D-Junioren/innen, Anzahl beliebig) erlaubt.

### **23. Anwendung der Zuspielregel zum Torwart**

Die Zuspielregel zum Torwart findet bei allen Spielen der A-, B-, C- und D-Junioren sowie der A-, B-, C- und D-Juniorinnen Anwendung.

### **24. Festspielen und Manipulation**

Spieler und Spielerinnen, die in einem Verbandsspiel in einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für Verbandsspiele ihres Vereins in einer niedrigeren Spielklasse nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt (sogenanntes Festspielen). Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben hiervon unberührt. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Juli 2015

Verbandsspielausschuss

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf Niggel', written in a cursive style.

Niggel  
Vorsitzender

**wfv** Württembergischer Fußballverband e. V.  
Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart  
Telefon: +49 (0) 7 11 2 27 64-0, Telefax: +49 (0) 7 11 2 27 64 -40  
E-Mail: [info@wuerttfv.de](mailto:info@wuerttfv.de), Internet: [www.wuerttfv.de](http://www.wuerttfv.de)